

CH_VB 88.777 vom 16. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.777

FR: CH_VB 88.777 du 16 décembre 1988

IT: CH_VB 88.777 del 16 dicembre 1988

Erwägungen

E. 16

décembre 1988 Walter, Früh, Giger, Gysin, Hänggi, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Luder, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Portmann, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Schule, Schwab, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Wellauer, Widrig, Wyss William, Zölch (41) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Eidgenossenschaft ringt derzeit um eine neue Finanzordnung und ebenso um eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen. Als unausgeschöpfte Quelle zusätzlicher Finanzmittel wäre in dieser Hinsicht auch an die Neuaufgabe einer allgemeinen Steueramnestie zu denken. Sie brächte primär den Kantonen und Gemeinden, letztlich aber auch dem Bund nicht unbedeutende zusätzliche Einnahmen. Volk und Stände stimmten am 18. Februar 1968 letztmals einer allgemeinen Steueramnestie zu. Diese wurde im Jahre 1969 durchgeführt und erbrachte gesamtschweizerisch einen Vermögensbetrag von rund 11,5 Milliarden Franken, der neu der Besteuerung zugewiesen werden konnte. Seither hat die steuerliche Belastung erheblich zugenommen. Parallel dazu ist auch die Neigung der Steuerpflichtigen zur Steuerhinterziehung angestiegen. Das eidgenössische Jubiläumsjahr von 1991 würde beispielsweise einen besonders geeigneten Rahmen abgeben, damit viele Bürger, die gegen Steuerpflicht und Steuermoral verstossen haben, mit sich und dem Staat im steuerlichen Bereich wieder «sauberen Tisch» machen könnten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 novembre 1988 1. Der Bund ist in der Tat im Begriff, die geltende Einnahmenordnung zu überprüfen. So hat sich der Bundesrat dafür entschieden, dem Parlament eine Gesamtvorlage zu unterbreiten, welche alle Anliegen zur Reform des Systems der indirekten Besteuerung vereinigt. Dabei wird der Stabilisierung der Staatsquote und des Haushaltgleichgewichts grosse Bedeutung zugemessen. Indessen wäre die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie kein geeignetes Mittel hierzu. Es sprechen nämlich nach wie vor sehr gewichtige Gründe gegen eine Steueramnestie: a. Bei einer Steueramnestie verzichtet der Staat auf die Verfolgung und Bestrafung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aus Gründen der Zweckmässigkeit. Ein solches Ausserkraftsetzen des Gesetzes bedeutet einen Einbruch in die bestehende Rechtsordnung, welche die Ahndung der Steuerdelikte verlangt, und begünstigt einseitig die Defraudanten. Steuerehrliche Bürger dagegen - und das ist auch heute die grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen - würden sich hintergangen und übervorteilt fühlen. Das könnte solche Steuerzahler gar veranlassen, die Steuergesetze in Zukunft ebenfalls nicht mehr so genau zu befolgen. b. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat von Nationalrat Pini vom 2. März 1983 zum Ausdruck gebracht hatte, muss eine Steueramnestie in zeitlicher Hinsicht ein einmaliges Ereignis oder doch zumindest eine ganz seltene Ausnahme bleiben. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Durch eine in absehbarer Zeit angeordnete Steueramnestie erhielten

grösstenteils wieder dieselben Steuerpflichtigen Gelegenheit zur straf- und nachsteuerfreien Offenlegung ihrer tatsächlichen finanziellen Verhältnisse, denen diese Möglichkeit bereits 1969 zugestanden worden war. Dadurch würde bei den weniger gewissenhaften Steuerpflichtigen nur die Erwartung geweckt, es werde in regelmässigen Abständen eine Amnestie durchgeführt. Dies könnte viele von ihnen zu weiteren Steuerdelikten ermuntern, was unbedingt vermieden werden muss. c. Die Anordnung einer Steueramnestie käme einem Zugeständnis der Machtlosigkeit des Staats gleich, Steuerwiderhandlungen aufdecken und wirksam ahnden zu können. Es besteht nun aber weder heute noch in absehbarer Zeit die Notwendigkeit, ein solches Zugeständnis zu gewähren. Zwar hat die Steuerbelastung insbesondere in den siebziger Jahren Unbestrittenermassen zugenommen. Diese Entwicklung konnte im Laufe dieses Jahrzehnts nun aber sowohl beim Bund als auch in praktisch allen Kantonen gestoppt werden. Gegenwärtig ist eine Tendenz zum Abbau der Steuerbelastung auszumachen. Ob die Vermutung des Interpellanten zutrifft, wonach die Neigung der Steuerpflichtigen zur Steuerhinterziehung zugenommen habe, muss bezweifelt werden, gibt es doch hierfür keine Anhaltspunkte. Jedenfalls konnte seit der letzten allgemeinen Steueramnestie das gesetzestechnische Instrumentarium ausgebaut werden. So gelang es vor allem, die Obliegenheiten von Steuerpflichtigen und Dritten im Veranlagungsverfahren zu erweitern und die Strafbestimmungen zu verschärfen. Insbesondere kann heute auch der Steuerbetrug strafrechtlich verfolgt werden; es wurden besondere Steuerkontrollorgane des Bundes geschaffen sowie das interkantonale Meldewesen ausgebaut. Der Bundesrat gelangte disnn auch bereits in seinem Bericht vom 19. Dezember 1983 über Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zum Ergebnis, dass die gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend genügen, um erfolgreich gegen die Steuerhinterziehung angehen zu können. Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei den kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer unlängst erhobenen Angaben über durchgeführte Hinterziehungsverfahren bestätigen, dass diese Aussage nach wie vor zutrifft. 2. Wie der Bundesrat schon wiederholt festgestellt hat, lässt sich das Ergebnis einer Steueramnestie im voraus kaum abschätzen. Im Bericht des Bundesrats vom 1. Juni 1972 an die Mitglieder der eidgenössischen Räte über das Ergebnis der Steueramnestie 1969 wird das gesamte amnestierte Vermögen auf 11,5 Milliarden Franken beziffert; auf eine Feststellung des amnestierten Einkommens wurde indessen verzichtet. Gemessen an dem in der Vermögensstatistik 1969 ausgewiesenen Reinvermögen von 136,5 Milliarden Franken beträgt der Anteil des amnestierten Vermögens 8,4 Prozent. Im Falle einer allgemeinen Steueramnestie ergäben sich für den Bund zunächst Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer. Diesen stünden Mehreingänge bei der direkten Bundessteuer gegenüber, weil bisher verheimlichte Kapitalerträge durch die Amnestie zur Besteuerung gelangten. Könnte ausserdem das bisher verheimlichte oder ungenügend erfasste übrige Einkommen voll besteuert werden, so ergäben sich bei der direkten Bundessteuer noch weitere Mehreinnahmen. Als Folge der Vergrösserung des Steuersubstrats könnten auch die Kantone und die Gemeinden grundsätzlich mit erhöhten Einnahmen rechnen. 3. Gewisse Mehreinnahmen als einzige positive Folge einer Steueramnestie vermöchten nach Auffassung des Bundesrats indessen die geschilderten Nachteile niemals aufzuwiegen. Die Anordnung einer solchen Massnahme ist deshalb nicht angezeigt. Diese Schlussfolgerung gilt im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 1991 noch in vermehrtem Masse, denn es würde sicherlich weitherum nicht verstanden, wenn die Eidgenossenschaft anlässlich der 700-Jahrfeier ausgerechnet ihre Steuersünder aus der Verantwortung für deren gesetzwidriges Verhalten entliesse. Auch

dem internationalen Ansehen der Schweiz als Rechtsstaat würde dadurch ein schlechter Dienst erwiesen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Reimann Maximilian Allgemeine Steueramnestie. Finanzpolitik Interpellation Reimann Maximilian Amnistie fiscale et nouveau régime financier In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.777 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1988 - 08:00 Date Data Seite 1953-1954 Page Pagina Ref. No

E. 20

017 002 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.